

76. Ist Art. 1231 Code civil, welcher dem Richter die Besugnis giebt, im Falle teilweiser Erfüllung der Hauptverbindlichkeit die Konventionalstrafe zu ermäßigen, durch die Vorschrift des Art. 284 H.G.B., nach welcher letztere keiner Beschränkung in Ausnehmung des Betrages unterliegt, aufgehoben?

II. Civilsenat. Urt. v. 18. Oktober 1889 i. S. R. (Rl.) w. W. & V.
(Befl.) Rep. II. 185/89.

- I. Landgericht Düsseldorf, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Die vorstehende Frage ist vom Reichsgerichte verneint aus folgenden

Gründen:

„Die Rüge der Verlezung des Art. 284 H.G.B. erscheint unbegründet. Wie in dieser Beziehung hervorzuheben, ist das Rechtsinstitut der Konventionalstrafe in den Artt. 1226 flg. Code civil geregelt, und der Art. 1231 a. a. D. giebt dem Richter die schon im alten französischen Rechte — Pothier, Oblig. No. 451 — anerkannte Besugnis, die Strafe zu ermäßigen, wenn die Hauptverbindlichkeit zum Teile erfüllt ist. Dagegen enthält der Art. 284 H.G.B. nur drei besondere Bestimmungen, welche diese Materie betreffen und den bezogenen Art. 1231 Code civil nicht berühren. Soweit aber das Handelsgesetzbuch Vorschriften nicht enthält, kommt nach Art. 1 desselben das bürgerliche Recht auch in dem Verhältnisse unter Kaufleuten zur Anwendung.“

Bgl. Buchelt, Kommentar zum Handelsgesetzbuche Bd. 2 S. 71 Note 2; Matower, Zu Art. 284 Note 8a; Anschütz und Völterndorf, Bd. 3 S. 72/73 Nr. 1; Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 14 S. 267 und Bd. 16 S. 146.

Dem gegenüber macht nun der Beklagte geltend, daß durch Art. 284 H.G.B. die Konventionalstrafe, wie es dem Bedürfnisse des Handelsverkehrs entspreche, grundfährlich der unbeschränkten Vereinbarung der Parteien überlassen sei, daß dieser Vorschrift gegenüber, welche einheitliches Recht schaffe, landesgesetzliche Beschränkungen keine Geltung haben könnten, und damit auch der Art. 1231 Code civil, welcher unter deren Zahl zu rechnen, als aufgehoben zu erachten sei. Dieser Ausführung ist aber nicht beizupflichten.

Wie im gemeinen Rechte, so gilt auch unter der Herrschaft des Code civil der Grundsatz, daß die Höhe der Konventionalstrafe der freien Übereinkunft der Parteien unterliegt, und es ist letzteren namentlich unbenommen, auch für den Fall der teilweisen Nichterfüllung eine Strafe festzusehen. Daneben besteht dann der Art. 1231 Code civil, welcher dem Richter die Befugnis giebt, die für die Nichterfüllung stipulierte Strafe unter der Voraussetzung, daß die Hauptverbindlichkeit zum Teil erfüllt worden ist, mit Rücksicht auf die Sachlage nach pflichtmäßigem Ermessen herabzusezen.

Bgl. das Exposé de motifs bei Locré, Bd. 12 S. 362 Nr. 109; Laurent, Bd. 17 Nr. 451. 456; Demolombe, Bd. 24 Nr. 664. 671—672; Larombière, Oblig. zu Art. 1231 N. 3. 7 flg.; Sirey, Code annot. zu Art. 1231 N. 2. 3.

Ist nun an diesem Rechtszustande dadurch etwas geändert, daß der Art. 284 §. G. B. bezüglich der Konventionalstrafe in seinem Herrschaftsbereiche den Grundsatz der Vertragsfreiheit sanktivisiert hat? Diese Frage kann nur verneint werden. Die genannte Gesetzesbestimmung (vgl. die Motive zu §. 217 des preußischen Entwurfs) richtet sich gegen solche Landesgesetzliche Vorschriften, welche die Höhe der Konventionalstrafe grundsätzlich beschränken; namentlich die Bestimmung des §. 301 U.L.R. I. 5, nach welchem die Konventionalstrafe nur bis zum doppelten Betrage des wirklich auszumittelnden Interesses gerichtlich geltend gemacht werden kann, und den §. 1336 des österreichischen Gesetzbuches, nach welchem dieselbe, wenn sie sich als übermäßig erweist, von dem Richter herabzusezen ist.

Bgl. v. Hahn, Zu Art. 284 Abs. 1.
Zu den Vorschriften dieser Art gehört aber nach dem Angeführten der Art. 1231 Code civil nicht, dessen Fortbestehen auch schon das Reichs-
oberhandelsgericht,

vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 20 S. 184,
als unbedenklich angenommen hat.

Bgl. das oben bezogene Urteil desselben Bd. 14 S. 267, wo ein gleiches bezüglich des §. 296 U.L.R. I. 5 ausgesprochen ist. Damit erledigt sich der erhobene Angriff.“